



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Beitragsordnung des Studentenwerkes Paderborn

Universität Paderborn

Paderborn, 1999

urn:nbn:de:hbz:466:1-24545



Amtliche Mitteilungen

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule- Paderborn

Beitragsordnung
des
Studentenwerkes Paderborn

Vom 30. Dezember 1996

Änderung
der Beitragsordnung des
Studentenwerkes Paderborn

Vom 14. Dezember 1998

8. März 1999

Jahrgang 1999
Nr. 11



Erste Änderung der
BEITRAGSORDNUNG
des
STUDENTENWERKS PADERBORN
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
vom 30.12.1996

Der Verwaltungsrat des Studentenwerks Paderborn beschließt gem. § 6 Nr. 3 i. V. mit § 13 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Studentenwerke im Lande Nordrhein-Westfalen (StWG) vom 04. Januar 1994 folgende Änderung der Beitragsordnung des Studentenwerks Paderborn:

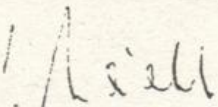
§ 5 erhält folgende **n e u e** Fassung:

§ 5

- (1) Die Beitragsordnung des Studentenwerks Paderborn wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität-Gesamthochschule-Paderborn veröffentlicht. Sie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Diese Beitragsordnung tritt an die Stelle der Beitragsordnung vom 29.02.1984, geändert durch Beschlüsse der Verwaltungsräte vom 10.04.86, 23.11.92, 21.04.93 und 16.12.96.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsrates vom 14.12.1998.

Paderborn, den 14. Dezember 1998


Gerhard Wächter (MdL)
Vorsitzender des Verwaltungsrates


Johannes Ereise
Geschäftsführer

BEITRAGSORDNUNG

des

STUDENTENWERKS PADERBORN
Anstalt des öffentlichen Rechts

in der Fassung vom 30. Dezember 1996

Der Verwaltungsrat des Studentenwerks Paderborn hat die folgende Beitragsordnung gem. § 6 Nr. 3 i. V. m. § 13 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Studentenwerke im Lande Nordrhein-Westfalen (StWG) vom 04. Januar 1994 (GVBl. für das Land NRW Nr. 7 vom 11. Januar 1994) erlassen und durch Beschluß vom 16. Dezember 1996 in der folgenden Fassung verändert.

§ 1

(1) Auf der Grundlage des § 13 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Studentenwerke im Lande NRW erhebt das Studentenwerk Paderborn in jedem Semester von allen immatrikulierten Studierenden der Universität-GH Paderborn einen Sozialbeitrag.

(2) Von der Beitragspflicht befreit sind Studierende, die wegen

- Ableistung des Grundwehrdienstes oder zivilen Einsatzdienstes,
- eines Auslandsstudiums,
- Krankheit oder Schwangerschaft beurlaubt sind.

Bei einer Befreiung wegen Krankheit ist durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen, daß ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist.

§ 2

(1) Der Sozialbeitrag gemäß § 13 Abs.1 Nr. 3 StWG wird ab dem Sommersemester 1997 auf 60,00 Deutsche Mark je Student/in und Semester festgesetzt und für die Erfüllung der Aufgaben des Studentenwerks Paderborn erhoben.

(2) Der Sozialbeitrag setzt sich zusammen aus einem Betrag von

- DM 56,50 für die allgemeinen Aufgaben des Studentenwerks,

- DM 0,50 für die Darlehnskasse der Studentenwerke im Lande Nordrhein-Westfalen e.V. (seit 1987),
- DM 3,00 für die Finanzierung des Trägeranteils an den Betriebskosten der Kindertagesstätte des Studentenwerks.

§ 3

(1) Der Sozialbeitrag wird fällig

- mit der Einschreibung,
- mit der Rückmeldung oder mit der Beurlaubung.

Bei der Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung ist die Zahlung des Beitrags nachzuweisen.

(2) Die Universität-GH Paderborn zieht den Beitrag für das Studentenwerk Paderborn nach der Maßgabe der Beitragsordnung ein.

§ 4

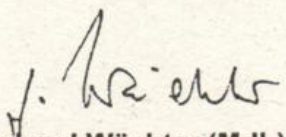
Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Ist die Exmatrikulation oder der Widerruf der Einschreibung vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgt, für das der Sozialbeitrag bereits geleistet wurde, ist insoweit der Sozialbeitrag zurückzuerstatten. Im übrigen besteht kein Anspruch auf anteilige Rückzahlung.

§ 5

Diese Beitragsordnung tritt an die Stelle der Beitragsordnung vom 29. Februar 1984, geändert durch Beschlüsse des Verwaltungsrates vom 10.09.86, 23.11.92, und 21.04.93.

Sie tritt ab 01.01.97 in Kraft.

Paderborn, den 30.12.1996


Gerhard Wächter (Mdl)

Vorsitzender des Verwaltungsrates


Johannes Freise

Geschäftsführer